

# Satzung Vivunto Saltatores e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Vivunto Saltatores“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Vivunto Saltatores e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Otterfing.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege und Weitervermittlung des Tanzgutes aller Epochen, insbesondere des Mittelalters und der Renaissance unter Einschluss folkloristischer Darbietungen (Feuerspucken, Gauklerei, Jonglieren, Feuerjonglage u.ä.).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden, öffentliche Aufführungen historischer Choreographien in historischen Kostümen und Durchführung offener Tanzveranstaltungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand – sie ist mit sofortiger Wirkung zulässig;
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (8) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Schriftführer) und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt
- (2) Für folgende Geschäfte ist im Innenverhältnis die Genehmigung des Vorstandes erforderlich:
  - a) Abschluss von Beschäftigungsverträgen jedweder Art (z. B. Übungsleiterverträge u. ä.),
  - b) Verträge mit einer Gegenleistung des Vereins von mehr als 150,-- €,
  - c) Verträge, die den Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied durch den Vorstand berufen werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bei Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder kann die Beschlussfassung auch unter Verwendung elektronischer Medien (Telefon, Fax, e-mail u.ä.) erfolgen.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

(3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstands (alle drei Jahre);

b) Wahl der Kassenprüfer;

c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;

d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, bei Abstimmungen die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2006 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.